

## **II. Nachtrag zum Gesetz über Ruhetag und Ladenöffnung**

*Antrag vom 30. November 2009*

### **Dobler-Oberuzwil**

*Art. 8 Abs. 2:*

Die politische Gemeinde kann durch Reglement die Ladenöffnung einmal je Woche bis 21.00 Uhr zulassen, ausgenommen am Vorabend eines öffentlichen Ruhetages.

Begründung:

Für den gewerblichen Detailhandel in den Orten mit Zentrumsfunktion ist ein wöchentlicher Abendverkauf sinnvoller als ein genereller Ladenschluss um 20.00 Uhr. Die Wiler Fachgeschäfte bestätigten dies erst kürzlich an ihrer Mitgliederversammlung, als ein Antrag auf Verkürzung einstimmig abgelehnt wurde.